

StFA 01.07.2015

Aus der Diskussion der Nautischen Vereine Ostsee über die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs an der Baustelle der FFBQ hat sich folgende Frage ergeben :

„Ist die Baustellenregelung an der Baustelle der Fehmarn Feste Beltquerung (FFBQ) anzeigepflichtig bei der IMO oder genehmigungspflichtig durch die IMO?“

### **Einerseits**

Die FFBQ wird nach Regelungen des Deutsch – Dänischen Staatsvertrages gebaut

Dänemark baut den Tunnel

Dänemark hat ein Gesetz zur Errichtung der FFBQ erlassen

Die dänische Fa Femern AS bereitet den Bau vor

Fehmern AS wird als Generalunternehmer eingesetzt

Deutsche und dänische Behörden stimmen die Details ab

Die Fragen der Baustellensicherung, der Verkehrslenkung und damit die Fragen der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs an der Baustelle werden von Femern AS bearbeitet, vorgeschlagen, soweit Behörden eingeschaltet werden müssen dort beantragt.

Regeln der internationalen Seefahrt werden eingehalten

Die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden zeigt sich in der Erklärung der alleinigen Zuständigkeit für Sicherheitsfragen der WSV, Einrichtung und Anpassung der VTS Travemünde, der Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens (28.1) und der Aufmerksamkeit des Havarie Kdo

**Annahme 1:** keine weitere Klärung notwendig

## **Andererseits**

Die Baustelle wird auf dänischem und deutschem Hoheitsgebiet errichtet und führt über einen 5 sm breiten internationalen Seeweg

Die deutschen und dänischen Behörden stehen im Kontakt, sprechen die Grundsätze der Herstellung der Sicherheit an der Baustelle ab und überlassen es der dänischen Baufirma, geeignete Details eines Sicherheitsplans auszuarbeiten.

Die Federführung deutscher und dänischer Behörden bei der Abfassung der Details ist nicht erkennbar. Insbesondere mangelt es an einer Rechtsgrundlage für Durchsetzungsbefugnisse durch die Vollzugskräfte in der AWZ.

Insbesondere sollten Durchsetzungsbefugnisse in der AWZ gegenüber fremdflaggigen Schiffen (Art. 60 Abs. 4 SRÜ) geprüft und deren Umsetzung mit den zuständigen Behörden (BPOL/Zoll) geklärt werden.

Darüberhinaus diskutiert die SPD Fraktion SH:

Hier der Auszug aus dem SPD Papier:

- sich im Rahmen der IMO für die Einrichtung einer Transitroute für bestimmte Fahrzeuge (wie große Tanker, Containerschiffe und sonstige Schiffe mit außerordentlichem Tiefgang und besonders gefährlicher Ladung) zum Passieren des Baustellenbereiches einzusetzen;
- sich im IMO-Rahmen dafür einzusetzen, dass als Schutzmaßnahme während der Bauphase der Fehmarnbelt-Querung das Eskortieren durch Begleitschlepper von bestimmten Fahrzeugen verpflichtend eingeführt wird, um die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu erhöhen;
- im IMO-Rahmen weiterhin die Einführung einer Annahmepflicht von Lotsen für bestimmte Schiffskategorien und Witterungsbedingungen anzustreben, etwa für Schiffe mit großen Windflächen, und die internationalen Verhandlungen über die Lotsenpflicht mit Nachdruck zu führen;

### **Annahme 2:**

Daraus ergibt sich die Frage, ob die Baustellenregelung anzeige – oder genehmigungspflichtig bei oder durch die IMO ist

**Der StFA wird gebeten, die o.g. Fragen durch die Kollegen der WSV einerseits und durch den AK Recht andererseits klären zu lassen.**